

Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1353), hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.851.450 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.758.840 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.554.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.684.640 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.535.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.815.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.200.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf 217 v. H.

1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.

2. Gewerbsteuer auf 410 v. H.

§ 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Budget je Produkt

Die übrigen Erträge und Aufwendungen bilden innerhalb eines Teilplanes je Produkt ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

(1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

-
- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.
 - (3) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal "von einiger materieller Bedeutung" insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
 - (4) Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
 - (5) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

§ 9

- (1) Die im Stellenplan mit "künftig umzuwandeln" (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.
- (3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.